

- das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft zur Organisierung einer wissenschaftlichen Vorbereitung der Investitionen ausgenutzt wird.

Die Landwirtschaftsbank verwirklicht diese Aufgaben bei der Gewährung von Investitionskrediten und der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch Kontrollen bei den Investitions- und Planträgern und den Projektierungseinrichtungen.

(2) Die Landwirtschaftsbank ist bei volkswirtschaftlich wichtigen Investitionen, die der Kontrolle des Ministerrates unterliegen, verpflichtet und bei anderen Investitionen berechtigt, eigene Gutachten abzugeben.

#### § 12

Bei der Kontrolle der Durchführung der Investitionen konzentriert sich die Landwirtschaftsbank auf

- das Vorliegen der gesetzlich erforderlichen Dokumentation,
- die Anwendung des Vertragssystems in der sozialistischen Wirtschaft zur Organisierung der Durchführung der Investitionen,
- die planmäßige und sparsamste Verwendung der bereitgestellten finanziellen und materiellen Fonds,
- eine ordnungsgemäße Material- und Lagerwirtschaft auf den Investitionsbaustellen,
- die Einhaltung der in den Vorbereitungsunterlagen und Projekten, Investitionsleistungs- und Kreditverträgen vorgesehenen Zwischen- und Endtermine für den Probebetrieb, für die Abnahme und die Inbetriebnahme sowie die Erreichung der festgelegten technisch-ökonomischen Parameter,
- die ordnungsgemäße Kostenerfassung, Abrechnung und Aktivierung der Investitionen.

#### § 13

Die Landwirtschaftsbank gewährt Kredite für Rationalisierungsmaßnahmen, die nicht Bestandteil der betrieblichen Investitionspläne sind, insbesondere zur Modernisierung vorhandener Anlagen und Ausnutzung von Reserven.

#### § 14

Die Landwirtschaftsbank kontrolliert die Erreichung des projektierten ökonomischen Nutzens nach Inbetriebnahme. Sie verwirklicht diese Aufgabe durch

- die Durchsetzung der in den Kreditverträgen festgelegten Bedingungen,
- die Einschätzung der Effektivität der Fonds auf der Grundlage von Kennziffernübersichten,
- die Auswertung der statistischen Berichterstattungen und
- die Auswertung der Feststellungen anderer Kontrollorgane.

#### § 15

**(1) Die Landwirtschaftsbank hat bei festgestellten Verstößen gegen**

- die gesetzlichen Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen,
- die Grundsätze des Vertragssystems in der sozialistischen Wirtschaft oder
- die Bestimmungen über die Erfassung, Abrechnung und Aktivierung der Grundmittel

den Investitionsträgern Auflagen zur Beseitigung der Verstöße zu erteilen. Sie hat gleichzeitig von den verantwortlichen Leitern der übergeordneten Organe unter Terminstellung Maßnahmen zu fordern, die die Über-

windung der aufgetretenen Mängel sichern, zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes führen oder eine bessere Organisation der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen gewährleisten.

(2) Je nach Art der festgestellten Verstöße ist die Landwirtschaftsbank gegenüber volkseigenen Investitionsträgern berechtigt,

- die Freigabe von Investitionsmitteln zu verweigern,
- Investitionsmittel unter bestimmten Bedingungen freizugeben und bei Nichterfüllung der Bedingungen Strafbzuschläge bis zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu berechnen,
- bei gesetzwidriger Verwendung von Eigen- und Haushaltsmitteln die Rückführung der Beträge auf das Sonderbankkonto Investitionen bzw. die Abführung an die Bank und darüber hinaus die Zahlung von Strafbzuschlägen zu verlangen und
- bei festgestellten Verstößen gegen die Bestimmungen über die Aktivierung der Grundmittel unter Terminstellung die Nachaktivierung und gleichzeitig die Zahlung von Strafbzuschlägen zu fordern.

Der Präsident der Landwirtschaftsbank legt die Höhe der Strafbzuschläge fest.

(3) Die Landwirtschaftsbank kann die an sie zu zahlenden Strafbzuschläge und abzuführenden Investitionsmittel sowie die auf die Investitionskonten zurückzuführenden Beträge nach dem für die Einziehung von Haushaltsansprüchen geltenden Verfahren einziehen.

(4) Bei Verletzung von Kreditverträgen durch die Kreditnehmer wendet die Landwirtschaftsbank die in den Kreditverträgen vereinbarten und in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Sanktionen an. Sie ist berechtigt, fällige Kredite und Zinsen vom laufenden Konto volkseigener Kreditnehmer abzubuchen.

(5) Der Präsident regelt das Einspruchsrecht der Betriebe und Organe gegen Maßnahmen der Landwirtschaftsbank im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Landwirtschaftsbank.

#### § 16

(1) Die Landwirtschaftsbank gewährt den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft, die zum Zeitpunkt der Durchführung der im Plan bestätigten Investitionen nicht über die erforderlichen Eigenmittel verfügen, Investitionskredite. Sie berät die Genossenschaften bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen und erarbeitet Gutachten über den Nutzeffekt.

(2) Für die Kreditgewährung und die Kontrolle des Investitionsprozesses von der Planung, Vorbereitung und Durchführung bis zur Erreichung der projektierten Kennziffern des ökonomischen Nutzens bei den sozialistischen Genossenschaften gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 14 gleichermaßen.

(3) Die Landwirtschaftsbank ist berechtigt, den sozialistischen Genossenschaften bei festgestellten Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen Auflagen zur Beseitigung der Verstöße zu erteilen bzw. Maßnahmen zu fordern, die die Überwindung der Mängel gewährleisten. Die Landwirtschaftsbank hat bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen und bei Verletzung von Kreditverträgen die festgelegten bzw.